

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_421]

- persönlich -

Kriminaldirektor Thomas Weber
c/o Kriminalpolizeiinspektion Erding
Bajuwarenstraße 44
85435 Erding

cc:

Staatsanwaltschaft München II
Arnulfstraße 16-18
80335 München

Az: 17 Js 29329/22

Vaterstetten, 15.02.2023

Ihre Zeichen BY1180-006826-22/3, BY1201-018956-22/6

Ihr Schreiben vom 30.01.2023 [IG_K-JU_419]
meine Dokumente [IG_K-JU_407], bis [IG_K-JU_421]

Sehr geehrter Kriminaldirektor Herr Weber,

vielen Dank für Ihr am 07.02.2023 eingegangenes Schreiben vom 30.01.2023 ([IG_K-JU_419]). Dazu ist folgendes anzumerken; *Sie schrieben u.a.:*

„Die Strafanzeige, zum Nachteil von Frau Wagner-Kürn, Richterin des Sozialgerichts München, wurde durch die Staatsanwaltschaft München II zur Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung ihrer Person übersandt.“

Warum habe ich das nicht von der PHMin Degelmann mit ihrem Schreiben vom 26.08.2022 erfahren und warum wurde mir nicht das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft München II mitgeteilt? Besser noch: Warum habe ich nicht gleich eine Kopie des Strafantrags erhalten; das wäre doch ein Signal an mich, dass die Strafverfolgungsbehörden neutral und mit offenen Karten agieren ?

„In der schriftlichen Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung am 06.09.2022 wurde Ihnen der Tatvorwurf eröffnet, sowie die Möglichkeit gegeben, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu Ihren Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.“

Dieses enthält **zwei unwahre Aussagen**: Zur Eröffnung eines Tatvorwurfes gehört zwingend die Spezifikation der **vorgeworfenen Tat**.

Wie Sie der Beschreibung (**Anlage**, „Straftat_1“) oder aber auch dem Gesetzestext des § 185 StGB entnehmen können, ist die Legaldefinition für eine „Beleidigung“ nicht im StGB enthalten. Das bedeutet keinesfalls, dass sich jeder ausdenken kann, was eine Beleidigung sei. Die alleinige Feststellung einer „Beleidigung“ ist keine irgendwie geartete Beschreibung einer Tat.

Sie kann vieles bedeuten; z.B., dass sich da jemand beleidigt fühlt, weil ihm der im Strafantrag Beschuldigte bzgl. von seinerseits begangenen Straftaten durch gerichtsfestes Beweisen auf die Schliche gekommen ist. Es kann aber auch z.B. bedeuten, dass die geschädigte Person nur die Beleidigte spielt

und nur ganz primitiv für den Nachweis der eigenen Straftaten (gegen den sie aufgrund fehlender Argumente nicht ankommt) auf Rache durch „Initiiieren“ einer Strafverfolgung sinnt.

„Zum Vernehmungstermin sind Sie nicht erschienen, auch haben Sie keinen Alternativtermin vorgeschlagen.“

§ 136 Vernehmung StPO

- (1) Bei Beginn der Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, **welche Tat ihm zu Last gelegt wird** und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, **daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen** [...]
- (2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn **vorliegenden Verdachtsgründe** zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.
- (3) [...]

§ 163a Vernehmung des Beschuldigten StPO

[...]

- (4) Bei der **Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes** ist dem Beschuldigten zu eröffnen, **welche Tat ihm zur Last gelegt wird.** [...]

Ihr angeblicher Tatvorwurf enthält weder eine zu Last gelegte Tat noch vorliegende Verdachtsgründe; auf solch eine, die **§§ 136 (1), (2), 163a (4) StPO brechende Vernehmung** kann ich locker verzichten. Es ist nicht Aufgabe eines (zu Recht oder zu Unrecht) Beschuldigten, für die angeblich geschädigte Person zu überlegen, was diese gegen ihn vorbringen könnte. Und da es sich um den § 185 Beleidigung handeln soll kommt hinzu: Es ist auch nicht gesetzeskonform, wenn sich Personen der Strafverfolgungsbehörden (Kriminalpolizisten oder Staatsanwälte) für die angeblich **Geschädigte** überlegen, wodurch sie quasi **stellvertretend** für diese beleidigt worden sein wollen, das müssen die Geschädigten schon ganz allein fertigbringen.

„Die Ermittlungsakte wurde deshalb am 28.10.2022 an die zuständige Staatsanwaltschaft München II unter dem dortigen Aktenzeichen 17 Js 29329/22 abgegeben.“

Diese Mitteilung hätte ich bei vorausgesetzter Neutralität der KPI Erding nicht erst am 30.01.2023 von Ihnen, sondern zeitnah nach dem 28.10.2022 von der PHMin Degelmann erwartet, zumal ich am 31.08.2022 mit Fristsetzung zum 16.09.2022 die Nennung der "Einleitende(r) Ermittlungsverfahren", "Feststellende(r) Anfangsverdacht", "Vorgesetzte(r) Festst. Anfangsv." gefordert und am 27.09.2022 erneut nach dem Status der Ermittlungen gefragt habe.

„In einem weiteren Fall wird bei der Kriminalpolizei Erding unter dem polizeilichen Aktenzeichen BY1201-018956-22/6 wegen des Tatvorwurfs der Beleidigung gem. §185 StBG gegen Sie als Beschuldigter ermittelt.“

Auch dieser Strafanzeige fehlt die rechtliche Basis; ohne spezifizierte „**Tat**“ kann es nach Rechtslage keinen Tatvorwurf geben (**Anlage**, „Straftat_4“).

„Die Strafanzeige wurde durch Frau Lang, Sachbearbeiterin der Widerspruchsstelle der AOK Bayern, bei der Polizeiinspektion Dachau erstattet. Zuständigkeithalber wurde diese an die Kriminalpolizei Erding weitergeleitet.“

Die Strafanzeige wurde von der **Polizeiinspektion Dachau** an die **Kriminalpolizeiinspektion Erding** weitergeleitet. Dass in beiden Polizeiinspektionen das Wissen um die fehlende Legaldefinition „Beleidigung“ im Gesetz, um die Voraussetzung „ohne Tat kein Täter“ und um den drastischen Unterschied zwischen „sich beleidigt fühlen“ und „nachweisbar und strafrechtlich relevant beleidigt zu werden“ fehlt, ist **erschreckend**. Schließlich dürfte angesichts der fehlenden Legaldefinition im Gesetz der Versuch „Beleidigung“ zur Inszenierung von Strafverfolgungen zu missbrauchen statisch signifikant sein.

Da aber bei der Kriminalpolizeiinspektion Erding ohne „Tat“ daraus ein Anfangsverdacht und ein Ermittlungsverfahren gebastelt wurde, wurde nicht nur ein **Bruch von § 158 (2) StPO** daraus, sondern es ist auch das Begehen der **"Üblen Nachrede" nach § 186 StGB (Anlage**, „Straftat_4“); s.u.

„In der schriftlichen Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung am 06.10.2022 wurde Ihnen der Tatvorwurf eröffnet, sowie die Möglichkeit gegeben, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu Ihren Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.“

Auch zu diesem Vernehmungstermin sind Sie nicht erschienen und haben keinen Alternativtermin vorgeschlagen.“

Ich wiederhole, so wie Sie auch:

Dieses enthält **zwei unwahre Aussagen**: Zur Eröffnung eines Tatvorwurfes gehört zwingend die Spezifikation der **vorgeworfenen Tat**.

Wie Sie der Beschreibung (**Anlage**, „Straftat_4“) oder aber auch dem Gesetzestext des § 185 StGB entnehmen können, ist die Legaldefinition für eine „Beleidigung“ nicht im StGB enthalten. Das bedeutet keinesfalls, dass sich jeder ausdenken kann, was eine Beleidigung sei. Die alleinige Feststellung einer „Beleidigung“ ist keine irgendwie geartete Beschreibung einer Tat.

Sie kann vieles bedeuten; z.B., dass sich da jemand beleidigt fühlt, weil ihm der im Strafantrag Beschuldigte bzgl. von seinerseits begangenen Straftaten durch gerichtsfestes Beweisen auf die Schliche gekommen ist. Es kann aber auch z.B. bedeuten, dass die geschädigte Person nur die Beleidigte spielt und nur ganz primitiv für den Nachweis der eigenen Straftaten (gegen den sie aufgrund fehlender Argumente nicht ankommt) auf Rache durch „Initiieren“ einer Strafverfolgung sinnt.

§ 136 Vernehmung StPO

- (1) Bei Beginn der Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, **welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen** [...]
- (2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn **vorliegenden Verdachtsgründe** zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.
- (3) [...]

§ 163a Vernehmung des Beschuldigten StPO

- [...]
- (4) Bei der **Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes** ist dem Beschuldigten zu eröffnen, **welche Tat ihm zur Last gelegt wird.** [...]

Ihr angeblicher Tatvorwurf enthält weder eine zu Last gelegte Tat noch vorliegende Verdachtsgründe; auf solch eine, die **§§ 136 (1), (2), 163a (4) StPO brechende Vernehmung** kann ich locker verzichten. Es ist nicht Aufgabe eines (zu Recht oder zu Unrecht) Beschuldigten, für die angeblich geschädigte Person zu überlegen, was diese gegen ihn vorbringen könnte. Und da es sich um den § 185 Beleidigung handeln soll kommt hinzu: Es ist auch nicht gesetzeskonform, wenn sich Personen der Strafverfolgungsbehörden (Kriminalpolizisten oder Staatsanwälte) für die angeblich **Geschädigte** überlegen, wodurch sie quasi **stellvertretend** für diese beleidigt worden sein wollen, das müssen die Geschädigten schon ganz allein fertigbringen.

*„Die Ermittlungsakte wurde deshalb am 28.10.2022 an die zuständige Staatsanwaltschaft München II unter dem dortigen Aktenzeichen 17 Js 29329/22 abgegeben.
Ihre am 17.09.2022 und 06.10.2023 schriftlich gestellten Strafanträge wegen §186 StGB Üble Nachrede und §164 StGB Falsche Verdächtigung wurden ebenfalls mit der Ermittlungsakte am 28.10.2022 zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft München II übersandt.“*

Interessant, 6 Straftaten mit 3 verschiedenen Tatbeständen, mit mindestens 5 womöglich aber 9 Beschuldigten; und das Alles unter einem Az bei der Staatsanwaltschaft München II; man darf auf die Aktenjongliererei gespannt sein.

Wegen Verletzung des § 164 „Falsche Verdächtigung“ StGB wurden keine Strafanträge gestellt, sondern Strafanzeigen. „Falsche Verdächtigung“ ist ein Officialdelikt und es sind von der Staatsanwaltschaft bei Bekanntwerden in jedem Fall strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten (**Anlage**, „Straftat_3“ und „Straftat_6“).

Hinsichtlich Ihrer geforderten Akteneinsicht kann ich Ihnen lediglich mitteilen, dass diese ausschließlich über die Staatsanwaltschaft München II gewährt wird.

Dazu wiederum ist es durchaus hilfreich zu erfahren, dass die „Ermittlungsakten“ am 28.10.2022 an die zuständige Staatsanwaltschaft München II unter dem dortigen Aktenzeichen 17 Js 29329/22 abgegeben wurden (s.o.).

*Ich habe mich persönlich über die von Ihnen dargelegten Umstände informiert und kann Ihnen versichern, dass ich zwar den von Ihnen geschilderten Eindruck verstehe, tatsächlich aber **alle Ermittlungsschritte korrekt vorgenommen** wurden. Selbstverständlich ist die Aufklärung von etwaigen Straftaten eine unserer Aufgaben, diese nehmen meine Mitarbeiter mit **professioneller Neutralität und gebotener Sachlichkeit** wahr. Dies schließt, wovon ich mich versichern konnte, auch die Ermittlungen zu Ihrer Person ein.*

Ich wiederum kann Ihnen versichern, dass bzgl. der „**Korrektheit aller Ermittlungsschritte**“ und der „**professionellen Neutralität und gebotenen Sachlichkeit**“ in der KPI Erding durchaus noch Luft nach oben ist.

Das Verwirrspiel und die Zweifel an der Neutralität beginnen bei der Information des Beschuldigten durch die Strafverfolgungsbehörden. Wenn eine ggf. geschädigte Person einen Strafantrag gegen eine beschuldigte Person stellt, wäre es da nicht das absolut neutralste Verhalten der Strafverfolgungsbehörden, wenn sie vor dem Einholen einer Stellungnahme vom Beschuldigten ihm eine vollständige Kopie des schriftlich fixierten Strafantrags zur Verfügung stellen, anstatt ihm irgendwelche gefilterten Stichworte vor die Füße zu kippen? Oder kann es gar sein, dass diese Verhaltensweise nur wahlweise auftritt und bewusst oder unbewusst gesteuert ist durch die gesellschaftliche Zugehörigkeit der Beschuldigten; nach dem Motto: wenn eine Richterin Strafantrag stellt, dann muss gegen den Beschuldigten vorgegangen werden, auch wenn die Antragstellerin keine Tat benennen kann ?

Sicher, nach der angeblichen Beleidigung der Richterin Wagner-Kürn (**Anlage**; Straftat_1) hat nach Ihren Aussagen die Staatsanwaltschaft München II der KPI Erding ein „Ermittlungsverfahren“ zur Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung meiner Person zugeschoben, welches einen **klaren Bruch des § 158 Absatz 1 StPO** darstellt

§ 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO

- (1) *Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine **kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat** enthalten. Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.*
- (2) *Bei **Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt**, muß der Antrag **bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft** schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.*
- (3) *[...]*

und ohne angezeigte Tat erfüllen der aus der „Strafanzeige“ gebastelte Anfangsverdacht und das daraus gebastelte Ermittlungsverfahren den Straftatbestand der „Üblen Nachrede“. Sicher sind Sie dann bei der KPI Erding nach **§ 161 (1) StPO** „**verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen**“. Es ist allerdings fraglich, ob diese Verpflichtung auch noch gilt, wenn Sie bei der KPI Erding dadurch von der Staatsanwaltschaft München II in eine rechtbrechende Aktion der „Üblen Nachrede“ (§ 186 StGB) und der „Falschen Verdächtigung“ (§ 164 StGB) einbezogen werden sollen.

Merksätze: Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen „Beleidigung“ ohne Festlegung der Tat durch eine Staatsanwaltschaft, kann durchaus seine Ursache darin haben, dass Staatsanwälte zuweilen die Gesetze brechen ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S13\]20210926_Die_kriminellen_Politiker_und_ihre_„von_der_Leine_gelassenen“_Staatsaenwalte](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S13]20210926_Die_kriminellen_Politiker_und_ihre_„von_der_Leine_gelassenen“_Staatsaenwalte), Kap. 2, 3). Wenn dies zudem durch die Staatsanwaltschaft München I,II erfolgte, dann steigt die Wahrscheinlichkeit; zumal diese Staatsanwaltschaft München I,II bei notorischen Gesetze brechenden Richtern der Sozialgerichtsbarkeit geradezu in dem Ruf steht, der willige Erfüllungsgehilfe für solche Missbräuche staatlicher Macht zu sein (siehe [\[IG_K-LG_23121\]](#), [\[IG_K-LG_23122\]](#) jeweils *PRn430*)

Wenn aber dann die POKin Degelmann meint, die Staatsanwaltschaft München II hat doch ohnehin schon den Stab über dem Beschuldigten gebrochen - (kann mir doch keiner erzählen, dass die PHMin Degelmann nicht längst der POKin Degelmann erzählt hatte, dass es da tatsächlich einen Uneinsichtigen gibt, der die Vernehmung mit klarer schriftlicher Äußerung verweigert hat (31.08.2022, [\[IG_K-JU_408\]](#)) - , dann kann sie sich auch gleich diensteifrig anschließen, den von der Polizeiinspektion Dachau weitergeleiteten nach **§ 158 (2) StPO** „Nicht-Erlaubt-Strafantrag“ (weil Antragsdelikt) zu einem echtem Strafantrag machen, sich daraus den nötigen Anfangsverdacht und das Ermittlungsverfahren

zusammenreimen und dann den Uneinsichtigen mit Schreiben vom 05.09.2022 zur Vernehmung einbestellen (07.09.2022; [\[IG_K-JU_409\]](#)). Das ist dann ihrerseits allerdings ein Bruch von **§ 158 Absatz 2 StPO** und erfüllt ebenso den Straftatbestand der „Üblen Nachrede“.

Ich hoffe, ich konnte Ihr Anliegen klären. Sollten Sie ihr ursprüngliches Schreiben vom 06.01.2023 als Beschwerde verstanden haben wollen, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Die Rechtsmittel gegen „Üble Nachrede“ (§ 186 StGB) bzw. „Falsche Verdächtigung“ (§ 164 StGB) sind Strafantrag und Strafanzeige. Nach Ihren Angaben sollten sich diese für die Straftat_2, Straftat_3, Straftat_5 und Straftat_6 jetzt in den Akten mit Az 17 Js 29329/22 der Staatsanwaltschaft München II befinden. Ich brauche also **keine Beschwerde** einzulegen, denn Sie wissen ja sicherlich:

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) [...]

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

Anlage

[\[IG_K-JU_420\]](#) STRAFTATEN_Übersicht (Stand 20230212)

Es werden außer dem angefügten Dokument weitere Beweis-Dokumente referenziert (durch [\[IG_.....\]](#)). Ich bitte um Nachsicht, dass ich keine vollständige Abdeckung der verwendeten Referenzen versuche; der Umfang der vollständigen Dokumente, die auch die **vollständige Begründung der Klagen** und **Berufungsklagen vor den Bayerischen Sozialgerichten** darstellten, umfassen etwa 800 Dokumente mit ausgedruckt einem Umfang von über 12.500 Seiten.

Alle diese Dokumente sind allerdings strukturiert abgelegt, leicht aufzufinden und **barrierefrei zugänglich**; aus dem angefügten **Anhang** „Struktur der Dokumentation der IG GMG-Geschädigte“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) ist ihre Ablage im Internet zu entnehmen.

Struktur der Dokumentation der IG GMG-Geschädigte

Ebene 1

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Startseite/>

20220411 Inhalt der Startseite
"ig-gmg-geschaedigte".

Referenzen auf / Zusammenfassungen von umfangreiche(n) Ausarbeitungen zum jeweiligen Thema

Ebene 2

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

- [IG_S01]** 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*
- [IG_S02]** 20180404 *Wie das BSG die Presse gefügig halten will*
- [IG_S03]** 20180629-0806 *Hofberichterstatter oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse*
- [IG_S04]** 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMSG und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
- [IG_S05]** 20181212 *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*
- [IG_S06]** 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*
- [IG_S07]** 20190909 *Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie - Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG*
- [IG_S08]** 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzl. Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*
- [IG_S09]** 2021mmtt **TODO** *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil II die bundesdeutschen Sozialgerichte*
- [IG_S10]** 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Verfassungsgericht*
- [IG_S11]** 20200906 *Das Treiben der Parteienoligarchie: - Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen - wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'*
- [IG_S12]** 20201212 *Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn*
- [IG_S13]** 20210926 *Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte*
- [IG_S14]** 20220411 *Europa und seine undemokratischen Institutionen - EU-Kommission & Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)*

11.10.2022
14 Dokumente 628 Seiten

Referenzen im jeweiligen Text der umfangreichen Ausarbeitungen auf die Beweisdokumente

Ebene 3

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>

[IG_O-XX_yyyyy]

11.10.2022
291 Dokumente 7482 Seiten

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>

[IG_K-XX_yyyyy]

11.10.2022
579 Dokumente 4528 Seiten

XX Klassifizierung der Dokumente **yyyyy** 3 bis 5 stellige Nummerierung innerhalb der Klasse

zusammenreimen und dann den Uneinsichtigen mit Schreiben vom 05.09.2022 zur Vernehmung einbestellen (07.09.2022; [IG_K-JU_409]). Das ist dann ihrerseits allerdings ein Bruch von § 158 Absatz 2 StPO und erfüllt ebenso den Straftatbestand der „Üblen Nachrede“.

Ich hoffe, ich konnte Ihr Anliegen klären. Sollten Sie ihr ursprüngliches Schreiben vom 06.01.2023 als Beschwerde verstanden haben wollen, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

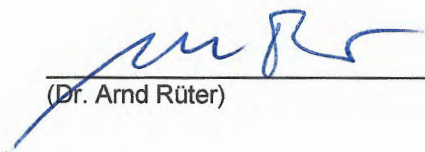
Die Rechtsmittel gegen „Üble Nachrede“ (§ 186 StGB) bzw. „Falsche Verdächtigung“ (§ 164 StGB) sind Strafantrag und Strafanzeige. Nach Ihren Angaben sollten sich diese für die Straftat_2, Straftat_3, Straftat_5 und Straftat_6 jetzt in den Akten mit Az 17 Js 29329/22 der Staatsanwaltschaft München II befinden. Ich brauche also **keine Beschwerde** einzulegen, denn Sie wissen ja sicherlich:

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

(1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**

(2) [...]

mit freundlichen Grüßen



Anlage

[IG_K-JU_420] STRAFTATEN_Übersicht (Stand 20230212)

Es werden außer dem angefügten Dokument weitere Beweis-Dokumente referenziert (durch [IG_....]). Ich bitte um Nachsicht, dass ich keine vollständige Abdeckung der verwendeten Referenzen versuchte; der Umfang der vollständigen Dokumente, die auch die **vollständige Begründung der Klagen und Berufungsklagen vor den Bayerischen Sozialgerichten** darstellten, umfassen etwa 800 Dokumente mit ausgedruckt einem Umfang von über 12.500 Seiten.

Alle diese Dokumente sind allerdings strukturiert abgelegt, leicht aufzufinden und **barrierefrei zugänglich**; aus dem angefügten **Anhang** „Struktur der Dokumentation der IG GMG-Geschädigte“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) ist ihre Ablage im Internet zu entnehmen.

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 2847 16.02.23 12:40
Sendungsnummer: RT 4206 7533 4DE
Einschreiben

SKA Bundes II



Sendungsnummer: RT 4206 7534 8DE
Einschreiben

KPI Erding



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

